



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und  
Gesundheit  
Telefon: 04331/202-373  
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

## TAGESORDNUNG

### Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 15.09.2016, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768  
Rendsburg, Sitzungssaal 2

---

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.07.2016
3. Erfahrungsbericht der Praxis ohne Grenzen über das Projekt "Kontrazeption"
4. Antrag der !Via auf Gewährung eines Zuschusses für 2016 zur Integration von Migrantinnen **VO/2016/910**
5. Tätigkeitsbericht 2015 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein **VO/2016/909**
6. Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2016: Teilprojekt Gesundheit **VO/2016/921**
7. Bericht des Jobcenters Kreis Rendsburg-Eckernförde
8. Bericht der Verwaltung
9. Verschiedenes



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/910 Status: öffentlich Datum: 02.08.2016 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Antrag der !Via auf Gewährung eines Zuschusses für 2016 zur Integration von Migrantinnen</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt die Gewährung eines Zuschusses für 2016 in Höhe von 10.000,-- Euro für die Beratung von geflüchteten Frauen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Der Verein !Via, Beratung und Treff für Mädchen und Frauen – Frauen helfen Frauen e. V. stellt den beiliegenden Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für 2016 in Höhe von 10.000,--€.

Mit dem Zuschuss sollen der erhöhte Aufwand im Umfang einer 0,5 Stelle, der durch die Beratungen von geflüchteten Frauen in 2016 für die Monate September bis Dezember voraussichtlich entstehen wird, aufgefangen werden.

In der Anlage erhalten Sie den Antrag der !Via sowie das Konzept zur bedarfsorientierten Arbeit mit Migrantinnen, speziell mit Flüchtlingshintergrund.

**Finanzielle Auswirkungen:** 10.000,00 Euro

**Anlage/n:** 1



!Via - Langebrückstraße 8 – 24340 Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
 Fachbereich Soziale Dienste  
 Herrn Michael Wolf  
 Kaiserstraße 8  
 24768 Rendsburg

!Via Beratung und Treff  
 für Mädchen und Frauen  
 Frauen helfen Frauen e.V.

Langebrückstraße 8  
 24340 Eckernförde  
 Telefon: 04351 - 3570  
 Telefax: 04351 - 2508

Mail: [via-rendsborg-eckernfoerde@t-online.de](mailto:via-rendsborg-eckernfoerde@t-online.de)  
 Internet: [www.via-rendsborg-eckernfoerde.de](http://www.via-rendsborg-eckernfoerde.de)

Nebenstelle Rendsburg  
 Kanzleistraße 7  
 24768 Rendsburg  
 Telefon: 04331 - 4354393

Zur Kenntnis an die Gleichstellungsbeauftragte  
 des Kreises Frau Silvia Kempe-Waedt

21.07.2016

### Integration von Migrantinnen

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für 2016

Sehr geehrter Herr Wolf,

für den erhöhten Aufwand, der durch die Beratungen von geflüchteten Frauen in unseren Beratungsstellen entsteht, beantragen wir für das Haushaltsjahr 2016 einen Zuschuss beim Kreis Rendsburg-Eckernförde in Höhe von 10.000,00 € um von September bis Dezember den Mehraufwand durch eine ½ Stelle aufzufangen.

Anliegend zum Antrag senden wir Ihnen unser Konzept. Mit der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Kempe-Waedt haben wir diesen Antrag im Vorfeld abgestimmt.

Für weitergehende Fragen und Anmerkungen stehen wir gern, auch in persönlichen Gesprächen, zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß

Gisela Peters

Andrea Hackbart

Anlage

!Via  
 ist anerkannte Trägerin für die Bereiche: freie  
 Jugendhilfe, Schwangeren- und Familienbera-  
 tung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Bera-  
 tung nach Wegweisung

Geschäftskonto:  
 Frauen helfen Frauen e.V.  
 Fördersparkasse  
 IBAN DE49 2105 0170 0000 0109 18  
 BIC NOLADE21KIE

Spendenkonto:  
 Förderverein für !Via e.V.  
 Eckernförder Bank  
 IBAN DE46 2109 2023 0012 8715 00  
 BIC GENODEF1EFO



### Konzept zur bedarfsorientierten Arbeit mit Migrantinnen, speziell mit Fluchthintergrund

In den vergangenen Monaten ist die Zahl der Frauen, die einen Fluchthintergrund haben und Beratung in unserer Beratungsstelle suchen, zunehmend gestiegen. Zunächst fanden die meisten Frauen über unsere Schwangerschafts- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung den Weg zu uns, aber zunehmend wird der Bedarf an Beratung aufgrund traumabedingter Störungen deutlich. Viele Frauen müssen zunächst die basalen Notwendigkeiten wie Asylantrag stellen, Unterkunft suchen, Kinder in der Schule anmelden, etc. regeln, bevor sich die möglichen traumatischen Erfahrungen, die der Flucht vorausgegangen sind oder sich währenddessen ereignet haben, Bahn brechen, sich in massiven Störungen, Ängsten etc. zeigen und einer sensiblen auf diesen dringlichen Bedarf ausgerichteten Unterstützung bedürfen.

In Folge der zunehmenden Zahl an Frauen mit Fluchthintergrund haben sich uns neue Arbeitsbereiche aufgetan bzw. sind bestehende wesentlich zeitaufwändiger geworden. Da alle diese Beratungen nur unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen möglich ist, müssen wir vermehrt Zeit aufwenden für :

- die Beratungen selber
- die Terminkoordination Klientin/Beratungsstelle/Dolmetscherin
- die Erstellung eines Dolmetscherinnenpools, was Kontaktpflege, Vertragserstellung und Vorbesprechung beinhaltet
- Akquise von finanziellen Mitteln zur Finanzierung der Dolmetscherinnen
- Netzwerkarbeit mit in der Migrationsarbeit tätigen Kolleginnen
- asyl- und aufenthaltsrechtlich notwendige Recherchen, zum Beispiel bezogen auf die Übernahme von Kosten für Dolmetscherinnen und Schwangerschaftsabbruch, insbesondere, da in vielen einzelnen Fallkonstellationen eine Informationskonfusion herrscht und Antworten nicht einfach in Erfahrung zu bringen sind.

In diesem Bereich halten wir es zusätzlich für nötig, eigene Fortbildungen für Dolmetscherinnen durchzuführen, um sie auf unseren speziellen Bedarf vorzubereiten. Leider konnten wir diese Maßnahme aufgrund unserer zeitlichen Beschränkungen bisher nicht durchführen.

Des Weiteren stellt sich uns zunehmend der Bedarf dar, dass es nötig ist, dass sich eine Mitarbeiterin speziell für diesen Personenkreis weiter fortbildet und sich auch ständig auf den neuesten Stand bringt, nämlich in interkultureller Arbeit, trauma- (vor allem speziell kriegstrauma-) pädagogischer Arbeit und auch in asylrechtlichen Fragen. Viele Frauen bringen eine Vielzahl an Themen und Belastungen mit jenseits der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und der unsicheren Bleibeperspektive, hierunter können Heirat noch im Jugendalter, mehrfache Vergewaltigung während der Flucht, das Zurücklassenmüssen von Familienmitgliedern, die Erfahrungen von Gewalt im Herkunftsland, auf der Flucht und danach bei der Unterbringung in



Erstaufnahmeeinrichtungen fallen. Therapieplätze sind selten, werden während des Asylverfahrens auch selten finanziert und benötigen auch die gleiche Konstellation mit Dolmetscherinnen, so dass entsprechende Therapieplätze von nur wenigen Therapeutinnen überhaupt angeboten werden. Dadurch sind die Frauen dann auf Unterstützung aus den Beratungsstellen angewiesen und diese Beratungen ziehen sich dann aufgrund ihrer Komplexität auch oft über einen sehr langen, einer Therapie ähnlichen, Zeitraum hin.

Notwendig für diesen Arbeitsbereich ist Netzwerkarbeit und Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Erstaufnahmeeinrichtungen, Flüchtlingsbeauftragten, Ämtern, Gemeinden, runden Tischen, Anbietern von Deutsch- und Integrationskursen und anderen.

Durch das Ausmaß des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Fläche und die ländliche Infrastruktur sind dezentral untergebrachte Frauen oftmals verkehrstechnisch von Unterstützungsmöglichkeiten abgeschnitten und haben in den meisten Fällen auch keine Kenntnis davon. Hinzu kommt die Sprachbarriere und damit eine weitere Hürde, sich Hilfe zu organisieren. So erreichen uns die Anfragen nach Unterstützung meistens über ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen oder – vereinzelt – über Familienangehörige.

Fallbeispiel:

So nahm ein junger Mann (mit der Mutter und zwei minderjährigen Geschwistern vor einem Jahr aus Afghanistan geflüchtet) Kontakt zu uns auf, nachdem er von dem Angebot der Frauenberatungsstelle in der Zeitschrift „ASADI“ las (Magazin für die Kommunikation von Zugewanderten untereinander und mit der Aufnahmegesellschaft, Artikel auf deutsch, persisch und arabisch). Er hatte in seiner Muttersprache auf unseren Anrufbeantworter gesprochen. Nachdem wir die Sprache identifizieren konnten, hat sich in einem ersten Telefonat mit Hilfe einer Dolmetscherin herausgestellt, dass es um seine psychisch sehr belastete Mutter gehe. Ein erstes persönliches Gespräch in der Beratungsstelle in Rendsburg zu organisieren, war mit hohem Aufwand möglich: Koordination des Termins mit der betroffenen Frau, dem Sohn, der als Begleitung notwendig war und der Dolmetscherin, die 30 km entfernt wohnt. Die betroffene Frau und ihre Familie lebt in einem kleinen Dorf im südlichen Kreisgebiet (ebenfalls ca. 30 km von Rendsburg entfernt). Der sich dann zeigende Hilfebedarf bezog sich auf die gesamte Familie und zog, nach Absprache mit der Frau, weitere koordinierende Arbeit (Installation medizinischer Versorgung, Kontakt mit Schulen etc.) mit sich, die bis jetzt noch nicht beendet ist, außerdem weitere beraterische Betreuung durch uns, alles immer unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin und einer Begleitung für die Frau, welche die Fahrt in die Beratungsstelle nicht alleine schafft.

Um all diesen sich uns stellenden Notwendigkeiten gerecht werden zu können, benötigen wir befristet die Aufstockung unserer personellen Kapazitäten um eine 1/2 Stelle, besetzt durch eine Dipl. Sozialpädagogin.

!Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen  
Frauen helfen Frauen e.V.



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2016/909
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	01.08.2016
	Ansprechpartner/in:	Jeske-Paasch, Susanne
Mitwirkend:	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>		
<b>Tätigkeitsbericht 2015 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Frau Samiah El Samadoni, enthält nachfolgende Informationen und wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis gegeben.

#### 1. Teil: Allgemeiner Arbeitsbericht

3.327 Eingaben (davon 64,0 % weibliche Petentinnen, 35,1 % männliche Petenten und 0,9 % Petentengruppen mit mind. 3 Personen).

Dies entspricht einer Beratung von 71,6 % telefonisch, 17,7 % schriftlich sowie 10,7 % persönlich.

Es ist ein Rückgang um 150 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Den Schwerpunkt der Petitionen (26,7 %) bildeten mit 890 Eingaben wie in den Vorjahren die Fragen und Beschwerden zum Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende).

#### 2. Teil: Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen (auszugsweise)

##### 2.1 Grundsicherung für Arbeitssuchende

890 Eingaben (= 26,7%)

Rückgang der Eingaben um 180 gegenüber dem Vorjahr (16,8 %)

Gründe:

Stete Weiterentwicklung der Rechtsprechung; verbesserte Bescheide mit verständlicheren und transparenteren Berechnungsbögen

Schwerpunkte:

Verschwinden von Unterlagen; Kosten der Unterkunft und Heizung; Bearbeitungszeit; Anrechnung von Einkommen; Kostenübernahme von Mittagessen in Horten; Eingliederung

Sonstiges:

Positiv hervorgehoben wurde das Projekt 50plus KERNig der Jobcenter Kiel, Neumünster und Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Entwicklung und Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsvermittlung von über 50-jährigen.

**2.2 Arbeitsförderung**

142 Eingaben (= 4,3%)

Rückgang der Eingaben um 12 gegenüber dem Vorjahr

Gründe:

Rückgang der Petitionen im Teilbereich Berufsausbildungsbeihilfe

Schwerpunkte:

Prüfung eines Anspruches auf ALG I wegen Minderung der Leistungsfähigkeit; Gründungszuschüsse

**2.3 Krankenversicherung**

353 Eingaben (= 10,6%)

Anstieg der Eingaben um 23 gegenüber dem Vorjahr

Gründe:

Durch das in wesentlichen Teilen im Juli 2015 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstärkungsgesetz haben sich die Leistungsansprüche der Versicherten zwar in einigen Bereichen geringfügig verbessert, allerdings bestehen die von der Bürgerbeauftragten bereits in der Vergangenheit dargestellten Probleme weiterhin.

Schwerpunkte:

Zugang zum Krankenversicherungsschutz; Inanspruchnahme der „Notversorgung“ bei ruhenden Leistungsansprüchen aufgrund der Höhe der Beiträge bzw. Beitragsschulden; Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung ab 55; Krankengeld; Fahrtkosten zu Therapie- und Behandlungsterminen; Haushaltshilfen; Zunehmend Probleme bei Sachverhalten mit Auslandsbezug

**2.4 Rentenversicherung**

199 Eingaben (= 6,0%)

Rückgang der Eingaben um 27 gegenüber dem Vorjahr

Schwerpunkte:

Erwerbsminderungsrente; Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. berufliche Reha; Hinzuverdienstmöglichkeiten und steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bewertung von zusätzlichen Altersvorsorgeverträgen

**2.5 Kinder- und Jugendhilfe**

78 Eingaben (= 2,3%)

Rückgang der Eingaben um 8 gegenüber dem Vorjahr

Schwerpunkte:

Bewilligung von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII; Elternbeiträge für Kitas oder Tagespflegestellen; Berechnung von Kostenbeiträgen zu Jugendhilfemaßnahmen; Kommunikation mit dem Jugendamt

Sonstiges:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der einzige Kreis, der derzeit automatisch mit der Sozialstaffelermäßigungsberechnung eine Unzumutbarkeitsprüfung gemäß § 90 (3) und (4) SGB VIII durchführt und dann das für den Antragsteller günstigere Ergebnis wählt.

## 2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

275 Eingaben (= 8,3 %), davon 216 Eingaben zum Schwerbehindertenrecht

Anstieg der Eingaben um 11 gegenüber dem Vorjahr

Schwerpunkte:

Anfragen zum Feststellungsverfahren; Höhe des Grades der Behinderung; Zuerkennung von Merkzeichen; verzögerte Antragsbearbeitung

## 2.7 Soziale Pflegeversicherung

83 Eingaben (= 2,5 %)

Anstieg der Eingaben um 10 gegenüber dem Vorjahr

Gründe:

Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zum 01.01.2015

Schwerpunkte:

Einstufung in eine Pflegestufe; Voraussetzungen neu geschaffener bzw. erweiterter Leistungen, die durch das PSG I entstanden sind

## 2.8 Sozialhilfe

450 Eingaben (= 13,5%), davon 230 Eingaben zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 96 Eingaben zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, 68 Eingaben zu Hilfen in besonderen Lebenslagen (5. Sowie 7. Bis 9. Kapitel SGB XII)

Anstieg der Eingaben um 25 gegenüber dem Vorjahr

Gründe:

Anstieg der Eingaben zur Eingliederungshilfe um 26,32 %

Schwerpunkte:

Regelsatzhöhe der Grundsicherung nicht ausreichend; Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung; Mehrbedarfe bei Behinderung und kostenaufwändiger Ernährung; Anrechnung von Einkommen; Vermögensfreigrenzen und Ausgestaltung des Schonvermögens; Schulbegleitung (EGH); Übernahme ungedeckter Heimkosten; ambulante Unterstützungsleistungen, Bearbeitungsdauer

## 2.9 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

94 Eingaben (= 2,8 %)

Anstieg der Eingaben um 17 gegenüber dem Vorjahr

Schwerpunkte:

Ausnahmeregelungen zur Altersgrenze nach § 10 (3) BAföG; Förderungsdauer; Vorausleistung; Vorschusszahlungen

## 2.10 Betreuungsgeld

16 Eingaben (= 0,5 %)

Anstieg der Eingaben um 15 gegenüber dem Vorjahr



Gründe:

Abschaffung des Betreuungsgeldes

**2.11 Kindergeld/Kindergeldzuschlag**

159 Eingaben (= 4,8%)

Anstieg der Eingaben um 24 gegenüber dem Vorjahr

Schwerpunkte

Abzweigungsanträge; lange Bearbeitungszeit bei Kindergeldanträgen mit Bezug zu Polen und Dänemark; Streitigkeiten um Rückforderungen von Kinderzuschlag; komplizierte Berechnungen

**2.12 Schulangelegenheiten**

42 Eingaben (= 1,3%)

Schwerpunkte

Schülerbeförderung; Schülerbeförderungskostenübernahme

**2.13 Wohngeld**

92 Eingaben (= 2,8%)

Rückgang der Eingaben um 7 gegenüber dem Vorjahr

Schwerpunkte

Berechnung, insbesondere fehlende Anrechnung von Heizkosten

**3. Sonstige Themen****3.1 Sonstige Rechtsgebiete**

198 Eingaben (= 6 %)

**3.2 Unzulässige Eingaben**

256 Eingaben (= 7,7%)

Rückgang der Eingaben um 51 gegenüber dem Vorjahr

Nach § 3 BüG darf die Bürgerbeauftragte selbst nicht tätig werden.

Der vollständige Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten kann bei Interesse gerne im Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit eingesehen werden. Bitte melden Sie sich hierzu bei Frau Schliszio, Zimmer 223, Telefon 04331/202-373. Ebenfalls steht der Tätigkeitsbericht 2015 unter dem Link <http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb/> im Internet zur Verfügung.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlage/n:** 0



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/921	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 18.08.2016	Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>
<b>Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2016: Teilprojekt Gesundheit</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Im kommunalen Benchmarkingbericht der schleswig-holsteinischen Kreise werden im Punkt 6.10 (Seite 55-62, siehe Anlage) die Aufgaben der Gesundheitsämter betrachtet.

Leider sind immer noch keine qualitativen bzw. wirkungsorientierten Aspekte der Aufgabenwahrnehmung definiert worden und finden daher auch weiterhin keine Berücksichtigung in den Benchmark Ergebnissen. Bei der zukünftigen Kennzahlentwicklung wird dies aber angestrebt.

Die Vergleichbarkeit ist wegen der Nichtberücksichtigung der Aufgabenerledigung durch externes Personal sowie durch die Stichtagsregelung, die die personelle Besetzung am 30.06. eines Jahres abbildet, eingeschränkt.

### **Amtsärztlicher Dienst (Seiten 56 – 57)**

Der Amtsärztliche Dienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde liegt an vierter Stelle und damit oberhalb des Mittelwertes der gewichteten Leistung je besetzter Vollzeitstelle. Von 2014 auf 2015 ist der Wert von 345 auf 308 gesunken. Der Kreisdurchschnitt hingegen ist von 277 auf 292 gestiegen.

Die Anzahl der Gutachten zur Transportfähigkeit und Anträge der Leistungen nach AsylbLG haben im Jahr 2015 weiter zugenommen. Zur weiteren Optimierung wird der seit September 2015 bestehende Austausch mit der Ausländerbehörde des Kreises zu Fragen und Kriterien der Begutachtung der Transportfähigkeit fortgesetzt.

### **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (Seiten 57 – 58)**

Auch der Kinder- und Jugendärztliche Dienst liegt wie in den Vorjahren mit einem Wert von 671 gewichteten Leistungen je besetzter Vollzeitstelle über dem Mittelwert an vierter Stelle, aber niedriger als im Vorjahr mit 765. Aufgrund der steigenden Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen von Flüchtlingskindern besuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezifische Fortbildungen. In Zukunft sind die Modifikation von Arbeitsabläufen und die Aktualisierung der Fachanwendungen beabsichtigt. Zusätzlich wurde das Berichtswesen erweitert.

### **Jugendzahnärztlicher Dienst (Seite 59)**

Einige Kreise beauftragen für die Aufgabenwahrnehmung zum Teil bzw. vollständig externe Fachkräfte, so dass die Vergleichbarkeit eingeschränkt ist. Als Kennzahl betrachtet wurde die Anzahl der untersuchten Kinder in Reihenuntersuchungen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund erheblicher krankheitsbedingter Ausfälle verschlechtert und liegt mit einem Wert von 4.233 deutlich unterhalb des Mittelwertes mit 6.298 und des Vorjahreswertes von 5.462.

Im Jugendzahnärztlichen Dienst ist ebenfalls eine Aktualisierung der Fachanwendungen geplant.

### **Infektionsschutz (Seiten 60-61)**

Es konnte eine Verbesserung zum Vorjahresergebnis erzielt werden. Der Infektionsschutz liegt nun an sechster Stelle im Mittelfeld. Der Wert des Kreises hat sich von 500 im Jahr 2014 auf 611 erhöht, liegt aber noch deutlich unter dem Durchschnitt von 801. Ursache waren krankheitsbedingte Ausfälle. Hieraus resultierte eine erhebliche Mehrbelastung der übrigen Hygienekontrolleure im Bereich des Meldewesens verbunden mit fehlenden Zeitvalenzen für die infektionshygienischen Begehungen.

Eine Entlastung konnte durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle erzielt werden. Im Jahre 2016 wurden ein Berichtswesen und regelmäßig stattfindende Fachgruppentreffen etabliert; insbesondere auch eine verbindliche Planung der infektionshygienischen Begehungen.

**Gesundheitlicher Umweltschutz (Seite 62)**

Erneut liegt der gesundheitliche Umweltschutz weit über dem Mittelwert an zweiter Stelle des Vergleiches. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert von 1.345 auf 1.561 erhöht, der Mittelwert liegt bei 1.134. Eine Zunahme der gewichteten Leistung ist u. a. durch die Neubesetzung einer Ingenieursstelle zu erklären.

Optimierungsansätze sind regelmäßige Fachgruppentreffen und die Prüfung zusätzlicher spezifischer Fortbildungsbedarfe.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlage/n:** 1



**Kommunales Benchmarking**  
**der schleswig-holsteinischen Kreise**  
**Bericht 2016**

# Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise

## Bericht 2016

Stand 02.08.2016

### Teilnehmende Kreise:

Kreis Dithmarschen  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Kreis Nordfriesland  
Kreis Ostholstein  
Kreis Pinneberg  
Kreis Plön  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Kreis Schleswig-Flensburg  
Kreis Segeberg  
Kreis Steinburg  
Kreis Stormarn

### Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

### Redaktion:

Bernd Schroeder  
Hauptkoordinator Benchmarking  
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel  
Telefon-Nr.: 0431/570050-47  
[bernd.schroeder@sh-landkreistag.de](mailto:bernd.schroeder@sh-landkreistag.de)

und

**petersen + co**

BERATUNG FÜR ÖFFENTLICHE  
VERWALTUNGEN UND BETRIEBE

## 6.10 Gesundheit

In der Teilprojektgruppe Gesundheit werden die Aufgaben der Gesundheitsämter in folgender Struktur betrachtet:

- sozialpsychiatrischer Dienst,
- amtsärztlicher Dienst,
- kinder- und jugendärztlicher Dienst,
- jugendzahnärztlicher Dienst,
- Infektionsschutz und
- gesundheitlicher Umweltschutz.

Grundsätzlich nehmen die Gesundheitsämter identische Aufgaben wahr (u.a. gesetzlich geregelt im Gesundheitsdienstgesetz). Art und Umfang der Aufgabenerledigung können sich jedoch zwischen den Kreisen unterscheiden, wenn entsprechende örtliche Prioritäten gesetzt wurden. Die Organisation der Aufgabenerledigung obliegt ebenfalls der jeweiligen Entscheidung der Kreise.

In der Teilprojektgruppe Gesundheit wurde damit begonnen, die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen sowie die Art und Weise der Aufgabenerledigung zu betrachten und analysieren.

Bei den Kennzahlen wurden bisher keine qualitativen bzw. wirkungsorientierten Aspekte der Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen der Gesundheitsämter erhoben.

Bei der zukünftigen Kennzahlenentwicklung wird eine Berücksichtigung von qualitativen bzw. wirkungsorientierten Aspekten angestrebt. Z.B. könnten Überwachungsgrade in unterschiedlichen Aufgabenbereichen aufgenommen werden. Die im Jahre 2007 entwickelte standardisierte Leistungsbeschreibung für die Aufgaben der Gesundheitsämter kann hierfür in Teilen eine Grundlage sein.

Mit strukturellen Unterschieden in den folgenden Abschnitten sind grundlegende Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung gemeint, die eine Vergleichbarkeit einschränken.

### **Sozialpsychiatrischer Dienst**

Die Aufgaben des sozialpsychiatrischen Dienstes werden in der Teilprojektgruppe Gesundheit behandelt. Hierbei wurde festgestellt, dass eine einheitliche bzw. vergleichbare Struktur und Organisation der Aufgaben des sozialpsychiatrischen Dienstes nicht vorliegt. Aufgrund der erheblichen Unterschiede in Bezug auf Zuständigkeiten und den Personaleinsatz wird darauf verzichtet, die ermittelten Fallzahlen darzustellen.

## Amtsärztlicher Dienst

### Kurzbeschreibung

Im amtsärztlichen Dienst wurden folgende Aufgaben betrachtet: amtsärztliche und vertrauensärztliche Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Untersuchungen für Sozialämter und andere Behörden, Überprüfung und Erfassung von Todesbescheinigungen, Untersuchung 2. Leichenschau, Bearbeitung von Heilpraktiker-Anträgen, Kenntnisüberprüfung der Heilpraktiker.

### Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

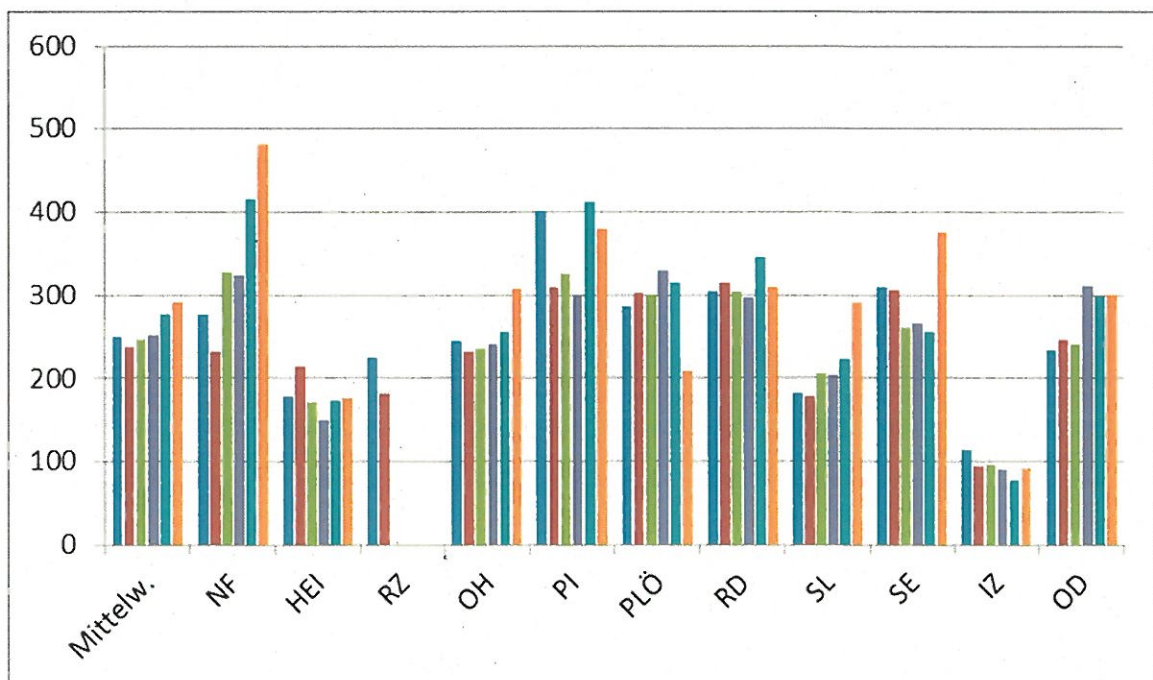
Grundsätzlich bestehen keine wesentlichen Strukturunterschiede. Der Kreis Nordfriesland nimmt für alle anderen Kreise in Schleswig-Holstein die Kenntnisüberprüfungen der Heilpraktiker wahr. Dieses wurde bei der Erhebung und durch die Gewichtung der Fallzahlen berücksichtigt, wodurch eine Vergleichbarkeit der Auswertungen gewährleistet wird.

### Beschreibung der Schlüsselkennzahl

**Kennzahl:** gewichtete Leistungen amtsärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurden die gewichteten Fallzahlen (amtsärztliche und vertrauensärztliche Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Untersuchungen für Sozialämter und andere Behörden, Überprüfung und Erfassung von Todesbescheinigungen, Untersuchung 2. Leichenschau, Bearbeitung von Heilpraktiker-Anträgen, Kenntnisüberprüfung der Heilpraktiker) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle bilden die Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2015 ab:





gewichtete Leistungen amtsärztl. Dienst je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2010	251	276	177	225	245	401	287	304	182	310	114	234
2011	237	233	214	182	232	309	302	314	178	306	95	246
2012	247	328	171	k.A.	236	325	300	304	206	260	96	241
2013	251	324	149	k.A.	241	300	329	296	204	266	90	311
2014	277	415	173	k.A.	256	411	314	345	222	255	78	298
2015	292	482	176	k.A.	308	379	209	308	291	375	91	301

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den amtsärztlichen Dienst beträgt in den Jahren 2010 bis 2015 rd. 5,5 Stellen.

## Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

### Kurzbeschreibung

Im kinder- und jugendärztlichen Dienst wurden folgende Aufgaben betrachtet:

Einschulungsuntersuchungen, 8.-Klässler-Untersuchungen, schulärztliche Zusatzuntersuchungen, kinder- und jugendärztliche Gutachten und Stellungnahmen für Sozialämter, Jugendamt und andere Behörden.

### Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

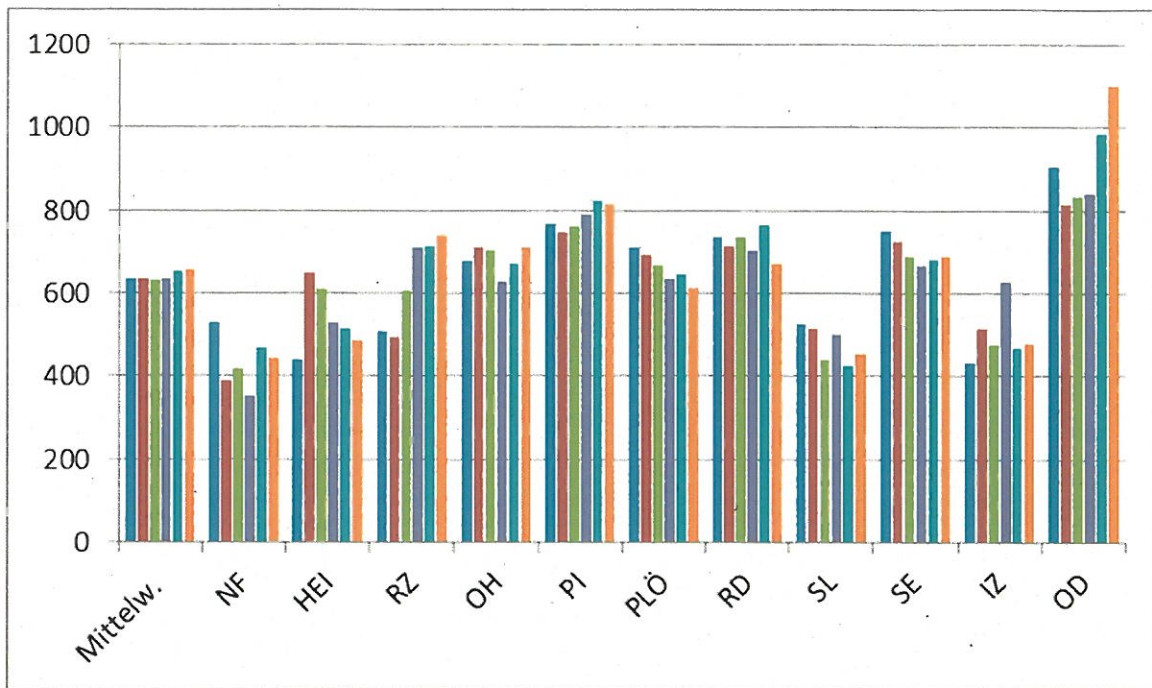
Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

### Beschreibung der Schlüsselkennzahl

**Kennzahl:** gewichtete Leistungen kinder- u. jugendärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurden die gewichteten Fallzahlen (Einschulungsuntersuchungen, 8.-Klässler-Untersuchungen, schulärztliche Zusatzuntersuchungen, kinder- und jugendärztliche Gutachten u. Stellungnahmen für Sozialämter, Jugendamt und andere Behörden) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2015:



Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den kinder- und jugendärztlichen Dienst beträgt 2010 bis 2015 rd. 6,3 Stellen.

## Jugendzahnärztlicher Dienst

### Kurzbeschreibung

Im kinder- und jugendzahnärztlichen Dienst wurden die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen betrachtet.

### Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

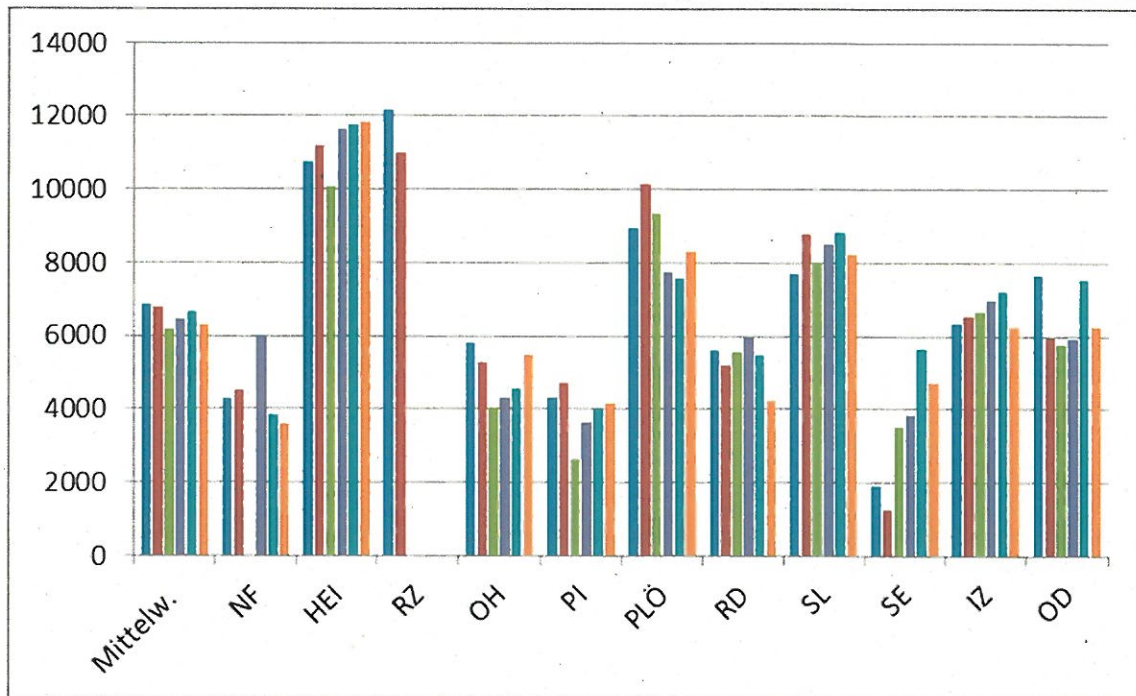
Ein Teil der Kreise beauftragt für die Aufgabenwahrnehmung zum Teil bzw. vollständig externe Fachkräfte.

### Beschreibung der Schlüsselkennzahl

**Kennzahl:** Leistungen kinder- u. jugendzahnärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurde die Fallzahl (Anzahl der untersuchten Kinder in Reihenuntersuchungen) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2015:



Leistungen jugendzahnärztl. Dienst je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2010	6852	4.257	10.751	12.151	5.808	4.303	8.952	5.589	7.687	1.885	6.339	7.649
2011	6776	4.530	11.196	10.999	5.261	4.707	10.160	5.190	8.769	1.239	6.531	5.959
2012	6170	---	10.076	k.A.	4.029	2.609	9.339	5.566	8.028	3.508	6.626	5.744
2013	6441	5.988	11.632	k.A.	4.305	3.610	7.729	5.952	8.477	3.826	6.968	5.918
2014	6632	3.813	11.759	k.A.	4.557	3.980	7.560	5.462	8.831	5.623	7.217	7.516
2015	6298	3.578	11.821	k.A.	5.464	4.153	8.289	4.233	8.223	4.719	6.258	6.240

\*NF: Aufgabe wurde 2012 nicht wahrgenommen

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den kinder- und jugendzahnärztlichen Dienst beträgt 2010 bis 2015 rd. 1,9 Stellen.

## Infektionsschutz

### Kurzbeschreibung

Im Infektionsschutz wurden folgende Aufgaben betrachtet: Impfungen, infektionsepidemiologische Ermittlungen und Kontrollen, hygienische Überwachungen von Einrichtungen der Gesundheitspflege und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz (Gruppen- oder Einzelbelehrungen).

### Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

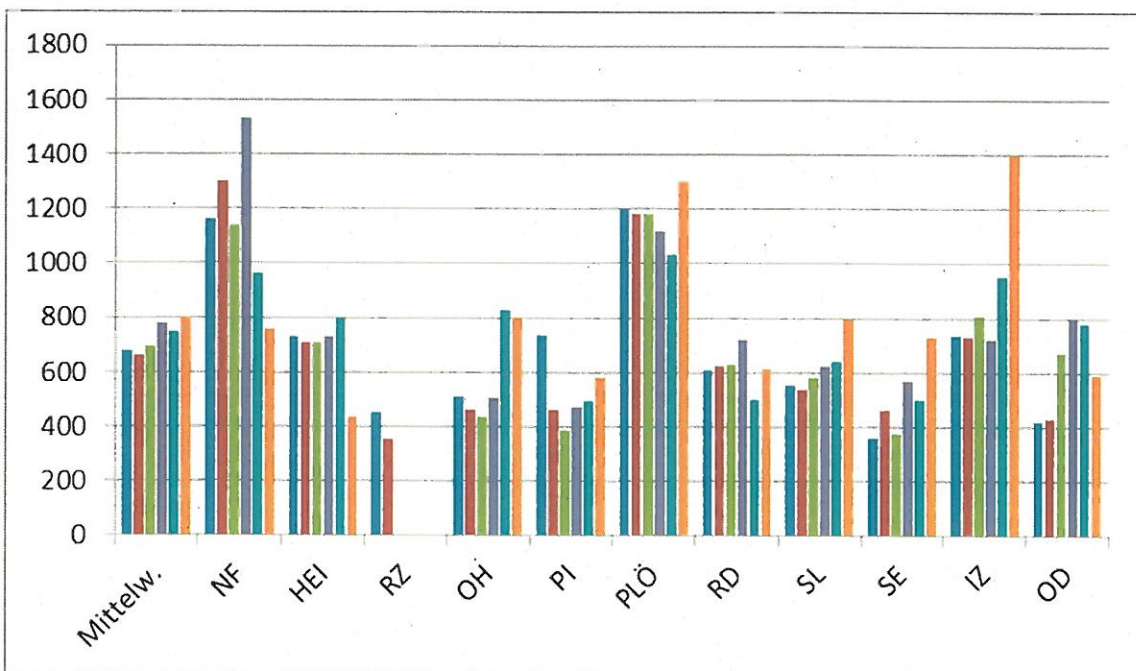
Es wurde in der Teilprojektgruppe damit begonnen, die Arbeitsprozesse näher zu betrachten und eventuelle Vor- und Nachteile herauszustellen.

### Beschreibung der Schlüsselkennzahl

**Kennzahl:** gewichtete Leistungen Infektionsschutz je bes. VZ-Stelle.

Für diese Kennzahl wurden die Fallzahlen (Impfungen, infektionsepidemiologische Ermittlungen und Kontrollen, hygienische Überwachungen von Einrichtungen der Gesundheitspflege und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Belehrungen) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2015:



gewichtete Leistungen Infektionsschutz je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2010	678	1.160	729	450	508	737	1.201	608	552	361	736	421
2011	659	1.300	708	352	462	460	1.181	625	539	463	729	428
2012	691	1.140	708	k.A.	435	386	1.180	626	579	377	808	670
2013	779	1.534	729	k.A.	504	472	1.117	721	624	568	718	803
2014	747	960	793	k.A.	827	492	1.031	500	638	501	952	777
2015	801	759	436	k.A.	802	581	1.302	611	797	733	1.398	593

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den Infektionsschutz beträgt 2010 bis 2015 rd. 3,9 Stellen.

## Gesundheitlicher Umweltschutz

### Kurzbeschreibung

Im gesundheitlichen Umweltschutz wurden folgende Aufgaben betrachtet: Trinkwasserüberwachung, Badegewässerüberwachung und Analysen im Rahmen von Badebeckenüberwachung.

### Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

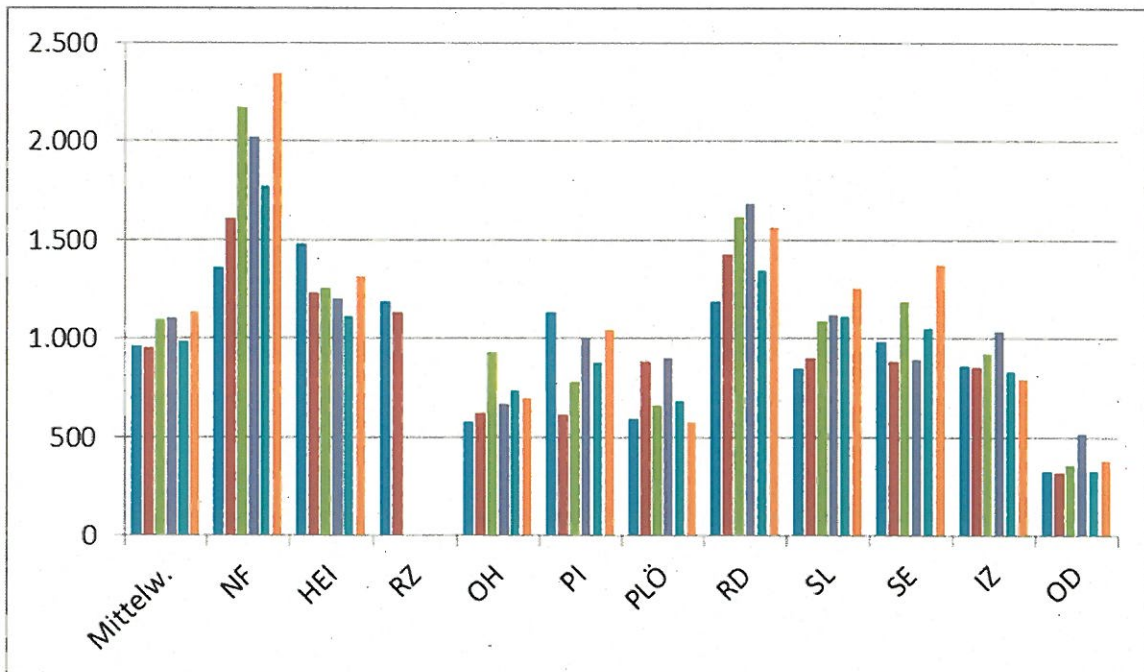
Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

### Beschreibung der Schlüsselkennzahl

**Kennzahl:** Leistungen gesundheitlicher Umweltschutz je bes. VZ-Stelle.

Für diese Kennzahl wurden die Fallzahlen (Analysen Trinkwasserüberwachung, Probenahmen bei der Badegewässerüberwachung und Analysen im Rahmen der Badebeckenüberwachung) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2015



Leistungen gesundheitl. Umweltschutz je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2010	958	1.356	1.480	1.188	579	1.134	594	1.186	849	981	866	327
2011	952	1.609	1.231	1.129	625	613	888	1.425	899	883	851	319
2012	1.094	2.167	1.250	k.A.	931	777	656	1.612	1.090	1.182	921	358
2013	1.103	2.017	1.203	k.A.	666	1.006	900	1.680	1.117	891	1.037	515
2014	984	1.770	1.111	k.A.	738	876	681	1.345	1.109	1.047	834	330
2015	1.134	2.344	1.317	k.A.	699	1.045	575	1.561	1.253	1.370	797	378

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den gesundheitlichen Umweltschutz beträgt 2010 bis 2013 rd. 3,0 und 2014 sowie 2015 rd. 3,4 Stellen.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/951 Status: öffentlich Datum: 15.09.2016 Ansprechpartner/in: Schröder, Max-Detlef Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Entwurf des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem zehnten Kapitel des SGB XII</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, , dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem zehnten Kapitel des SGB XII zuzustimmen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Begründung der Dringlichkeit:**

Um für 2016 noch Landesmittel für die Prüfinstitution sichern zu können, ist bis Ende September 2016 die Zustimmung aller Träger einzuholen. Im Anschluss muss der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR im Oktober 2016 über den Vertragsabschluss entscheiden.

### **3. Sachverhalt:**

Für die Einrichtung einer gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte ist gemäß § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 5 der KOSOZ-AöR-Satzung neben der Zustimmung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR erforderlich.

Durch die im Ausführungsgesetz SGB XII des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Mittel werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Wahrnehmung der Prüfinstitution bei der KOSOZ AöR vollständig vom Land beglichen.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land gemäß § 11 Abs.1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII vom 30.04.2015 einen Betrag bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Die für die Prüfinstitution einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden somit aus Landesmitteln finanziert.

**Finanzielle Auswirkungen:** siehe Sachverhalt

**Anlagen: 3**

- 1.) Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem SGB XII zwischen der KosoZ AöR und den von kreisfreien Städten
- 2.) Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein
- 3.) Konzept zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vom 06.07.2016



Bilage 1

Entwurf

Kiel, den 27.08.2016  
Az: 037.2**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der kreisfreien Stadt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_****und der****Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der Schleswig-Holsteinischen Kreise,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)****über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von  
Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen  
nach dem zehnten Kapitel des SGB XII**Die kreisfreie<sup>2</sup> Stadt \_\_\_\_\_, vertreten durch den Oberbürgermeister<sup>3</sup>

und

die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des  
öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR), vertreten durch den Vorstand,vereinbaren gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der  
Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
07.07.2015 (GVOBl. 2015 S. 200)nach Beschluss der Ratsversammlung<sup>4</sup> vom \_\_\_\_\_ und

Beschluss des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR vom \_\_\_\_\_

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

<sup>1</sup> Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck<sup>2</sup> Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck<sup>3</sup> Abweichende Bezeichnung für Lübeck beachten: Bürgermeister<sup>4</sup> Abweichende Bezeichnung beachten, z.B. Lübeck = Bürgerschaft

### Präambel

Auf der Grundlage von § 9 des Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein, die Kreise und kreisfreien Städte, das vertragliche Recht zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land Schleswig-Holstein gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) vom 30.04.2015 einen Betrag bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Mit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten wird die Grundlage für eine gemeinsame Prüfungsinstitution geschaffen, deren nähere Ausgestaltung in diesem Vertrag geregelt wird. Grundlage für die Prüfungen ist das "Gemeinsame Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein"<sup>5</sup>, das Bestandteil des Vertrages wird.

Die kreisfreien Städte werden gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge mit der KOSOZ AöR abschließen.

Die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ bleibt zuständig für die Aufgabe.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ und die KOSOZ AöR bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ.

(2) Die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ nimmt zur Erfüllung der Aufgabe Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII auf Grundlage des § 9 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 die KOSOZ AöR in Anspruch.

### § 2 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

<sup>5</sup>Anhang I: „Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein“.

(1) Ziel der Prüfungen ist die Überprüfung der vereinbarten Leistung zwischen dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer hinsichtlich der Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) und der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Prüfungen werden in allen Einrichtungstypen vorgenommen und umfassen auch Leistungen, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz unterliegen. Dies sind beispielsweise ambulant betreutes Wohnen, Teilhabe am Arbeitsleben (in Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

(3) Die Prüfungen werden als angemeldete oder unangemeldete anlassbezogene Prüfungen, als Regelprüfungen oder als Querschnittsprüfungen durchgeführt.

### § 3 Aufgabendurchführung

(1) Die KOSOZ AöR bildet für die vertragsgegenständlichen Aufgaben innerhalb ihrer Verwaltung einen organisatorisch selbständigen Bereich (Prüfgruppe) und stellt die entsprechenden Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit der KOSOZ AöR fachliche Weisungen erteilen.

(4) Die näheren Einzelheiten der Aufgabendurchführung und der Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, das als Anlage I Bestandteil dieses öffentlich rechtlichen Vertrages ist.

### § 4 Zusammenarbeit

(1) Die kreisfreie Stadt ..... stellt den regelhaften Prüfungsbedarf bis 01.10. eines Jahres für das Folgejahr fest. Dieser Prüfungsbedarf ist in die gemeinsame Jahresplanung aufzunehmen (Prüfungsplan).

(2) Über den Prüfungsplan findet eine Abstimmung zwischen der kreisfreien Stadt \_\_\_\_\_ und der KOSOZ AöR statt.

(3) Sind anlassbezogene Prüfungen außerhalb des Prüfungsplans notwendig, werden diese kurzfristig in enger Abstimmung durch die KOSOZ AöR durchgeführt.

### § 5 Finanzierung

(1) Die kreisfreie Stadt ..... als örtliche Sozialhilfeträgerin ist verpflichtet, die der KOSOZ AöR jährlich mit der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 2 und 3 entstehenden

Kosten anteilig zu tragen. Die Höhe der abrechnungsfähigen Aufwendungen unter Zugrundelegung der KGSt-Tabelle „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden jeweils im Rahmen der Arbeitsplanung zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten Flensburg, Hansestadt Lübeck, Landeshauptstadt Kiel und Neumünster bis zum 31.10. des Vorjahres einvernehmlich abgestimmt. Die Abstimmung der abrechnungsfähigen Kosten für das Jahr 2016 erfolgt hiervon abweichend bis zum 31.07.2016.

(2) Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres den einzelnen kreisfreien Städten zuzurechnenden Einrichtungen und Dienste zur Gesamtzahl aller Einrichtungen und Dienste der Kreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Zahlung hat grundsätzlich jährlich im Voraus bis zum 30.11. zu erfolgen. Im Jahr der Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Zahlung einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung und entsprechend anteilig für das Jahr zu leisten.

(4) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufgabenwahrnehmung der Prüfinstitution bei der KOSOZ AöR vollständig durch die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel beglichen werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ergänzende Verhandlungen zur Aufgabenwahrnehmung sowie Kostentragung zu führen sind, wenn sich die Zahlungen des Landes verringern oder aus anderen Gründen nicht auskömmlich sind; Absätze 1 und 2 sowie das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.

#### **§ 6 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Der Vertrag gilt für mindestens 3 Kalenderjahre. Er kann jeweils zum Ablauf des 3. Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2019 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Aussprechen der Kündigung nehmen die beteiligten Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über die Kündigungsfolgen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung auf.

(2) Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2019 um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht zuvor wirksam gekündigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für den Fall, dass die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel für die Aufgabendurchführung in dem im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt ..... erforderlichen Umfang absehbar dauerhaft nicht auskömmlich sind, der kreisfreien Stadt..... das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 127 Abs. 1 LVwG zusteht.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Übrigen können Anpassung und Änderungen unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG verlangt werden. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, dass insbesondere die Änderung der landes- und/oder bundesgesetzlichen Grundlagen für

die Ausübung des Prüfungsrechts durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Anpassungsverlangen begründen können.

—, den —

Stadt \_\_\_\_\_

—  
(gesetzlicher Vertreter)

die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, AöR (KOSOZ AöR)

—  
(gesetzlicher Vertreter)

**Anlage zu diesem Vertrag:**

Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein

Beilage 2

**Gemeinsames Konzept  
zur Umsetzung von Qualitäts-  
und Wirtschaftlichkeitsprüfungen  
nach §§ 75/76 SGB XII  
der kreisfreien Städte und Kreise  
in Schleswig - Holstein**

(Stand 24. Juni 2014)

**Aufbau und Umsetzung einer Struktur zur  
Prüfung  
durch die Sozialhilfeträger  
im Bereich der ambulanten und stationären  
Leistungen der Eingliederungshilfe**

## ***Inhaltsverzeichnis:***

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>03</b>
<b>2. Ziele und Zielaspekte</b>	<b>04</b>
<b>3. Prüfungen</b>	<b>05</b>
<b>4. Vernetzung, Kooperation, Kommunikation</b>	<b>07</b>
<b>5. Regionale Ausrichtung</b>	<b>07</b>
<b>6. Jährlicher Prüfungsumfang</b>	<b>07</b>
<b>7. Prüfungsplan</b>	<b>08</b>
<b>8. Organisation und Personalbedarf</b>	<b>08</b>
<b>9. Evaluation</b>	<b>09</b>
<b>10. Finanzierung</b>	<b>10</b>
<b>11. Zeitplanung für die Umsetzung</b>	<b>10</b>

### **Konzepterstellung**

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
und  
Kreisfreie Städte in Schleswig - Holstein

## 1. Einleitung

In Schleswig – Holstein wurden bislang fast keine bzw. keine regelhaften Prüfungen der Qualität und/oder der Wirtschaftlichkeit nach §§ 75 ff. SGB XII durch die zuständigen Sozialhilfeträger durchgeführt.

Im Jahre 2012 wurden 606,2 Mio. € (brutto)<sup>1</sup> für die Eingliederungshilfe aufgewendet und 30.978 Menschen (Stand 31.12.2012)<sup>2</sup> erhielten von den 11 Kreise und 4 kreisfreien Städten Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Mittelverwendung und die Leistungserbringung werden oberhalb des jeweiligen Einzelfalles nicht bzw. nur in geringfügigem Umfang geprüft.

Aktuell werden über 1.200 Einrichtungen und Dienste von den kreisfreien Städten und der KOSOZ hinsichtlich der Vertragsabschlüsse gem. § 75 Abs. 3 SGB XII bearbeitet. Mit einer weiteren Steigerung der Zahl der Einrichtungen, insbesondere der ambulante Dienste, ist nach fachlicher Einschätzung zu rechnen.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in den letzten Jahren wiederholt ein eigenes Prüfungsrecht für die Einrichtungen der Sozialhilfe, insbesondere der Eingliederungshilfe, gefordert, um den Zugang, den Umfang, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu prüfen. Zuletzt in seinen Bemerkungen 2012 und 2013 vom 03. April 2012 bzw. 23. April 2013. Auch der Landtag unterstützte diese Forderung.

Angesichts des Finanzvolumens, der Prüfhistorie, der vorliegenden Erkenntnisse und der Bedeutung von Qualität für eine fachliche, wirtschaftliche Leistungserbringung ist es grundsätzlich erforderlich und notwendig, regelhafte und fachgerechte Prüfungen als Qualitätsstandard durchzuführen.

**Um diese Aufgabe qualifiziert und wirksam wahrnehmen zu können, haben sich die kreisfreien Städte und Kreise darauf verständigt, eine gemeinsame Struktur zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu schaffen.**

Dabei sollen folgende, grundlegende Aspekte vorangestellt werden:

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich auf Basis hoher fachlicher Kompetenz in einem beratenden, partnerschaftlichen und kooperativen Dialog.

Angestrebt wird ein transparenter, nachvollziehbarer Prozess in enger, einvernehmlicher Abstimmung mit den Kommunen.

Ziel ist der Aufbau einer regelmäßigen Kommunikation und Kooperation mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, um im Sinne der Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen die Qualität der Leistungserbringung in gemeinsamer Verantwortung stetig weiterzuentwickeln sowie auf einem hohen fachlichen Niveau, aber wirtschaftlich erbracht, sicher zu stellen.

Mit diesen Grundannahmen wird nachfolgend ein Konzept zum Aufbau dieser Struktur und zur Durchführung der Prüfungen seitens der Kommunen in Schleswig – Holstein skizziert.

<sup>1</sup> S. Benchmarking Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig – Holstein (2012/2013)

<sup>2</sup> S. Benchmarking Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig – Holstein (2012/2013)



## 2. Ziele und Zielaspekte

Mit der systematischen und strukturierten Einführung der Durchführung von Qualitätsprüfungen wird angestrebt, dass in großer Breite eine nachhaltige, positive Wirkung auf die Einhaltung der vereinbarten und zukünftig zu vereinbarenden Qualitäten erreicht wird.

Die bei den Prüfungen zu gewinnenden Erfahrungen werden in der Folge zu einer Erhöhung der Qualität in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowohl bei der Leistungserbringung selbst als auch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen beitragen. Dieses ist nicht zuletzt im gemeinsamen Interesse der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und Leistungsträger.

Ziel der Prüfungen ist es, je nach Prüfauftrag, festzustellen,

- ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) erbracht wird und ggf.
- ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.

### A) Übergeordnete Ziele:

- Sicherstellung der Bedarfsdeckung für Menschen mit Behinderungen in der vereinbarten Qualität
- Vereinbarungsgemäße Verwendung öffentlicher Finanzmittel durch eine wirtschaftliche Betriebsführung
- Sicherstellung einer einheitlichen, qualitätsgesicherten Prüfungspraxis der Kommunen durch Beschreibung eines gemeinsamen Verfahrens zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
- Die Qualitätssicherung der Leistungserbringung durch regelmäßige Qualitätsprüfungen flankiert die Hilfeplanung des Sozialhilfeträgers hinsichtlich einer prozesshaften und zielorientierten Leistungserbringung.
- Regelmäßige Prüfungen führen zu einer mehr Transparenz und ermöglichen erstmalig einen qualifizierten, nachvollziehbaren und systematischen Fachaustausch über die zur Qualität und die der Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- Die Durchführung von Prüfungen in einem partnerschaftlichen, kooperativen Dialog führt zu einer Qualitätsentwicklung in gemeinsamer Verantwortung.
- Regelmäßige Kooperation und Kommunikation bilden eine Basis für eine gute und wirkungsvolle Zusammenarbeit.

### B) Einzelziele:

- Prüfaufträge werden fachlich, transparent, einheitlich und strukturiert umgesetzt.
- Prüfungen sollen regelhaft im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, insbesondere bei den Einrichtungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des SbSTG liegen.
- Der Leistungsträger sieht die durchzuführenden Qualitätsprüfungen als eine Einheit von Prüfung, Empfehlung und Beratung wobei die Qualitätssicherung einen kontinuierlichen Prozess darstellt, der stetig weitergeführt werden muss.
- Der beratungsorientierte Prüfansatz ermöglicht schon während der Qualitätsprüfung bei festgestellten Qualitätsdefiziten das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten durch das Prüfteam.

### 3. Prüfungen

#### Rechtliche Grundlagen

Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe des SGB XII und des § 9 Landesrahmenvertrags für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII sowie der Nr. 6 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig – Holstein.

#### Inhalte der Prüfungen

Das Konzept und die Umsetzung basieren auf § 75 Abs. 3 SGB XII. Nach Satz 1 Nr. 3 schließen der Träger einer Einrichtung und der Sozialhilfeträger eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung. Nach Satz 2 kann der Träger der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität prüfen.

Die Prüfungen beziehen alle Einrichtungstypen ein. Insbesondere auch die Einrichtungstypen, die nicht dem Prüfbereich nach dem SbSTG unterliegen, d.h. Leistungen wie ambulant betreutes Wohnen, zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung und heilpädagogische Leistungen.

Gegenstände der Prüfungen sind die Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualitäten und die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung. Die Prüfung der Ergebnisqualität bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Leistungsberechtigten. Der Prozess der Prüfung der Ergebnisqualität im Einzelfall erfolgt i.d.R. im Rahmen einer Hilfeplanung bzw. der Leistungsgewährung durch den zuständigen Sozialhilfeträger.

Im Landesrahmenvertrag (LRV-SH) einschließlich der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig – Holstein (AVV-SH) sind Inhalte und Prozesse der Prüfungen und weitere Rahmenbedingungen vereinbart worden. Im Wesentlichen wurden Vereinbarungen zum Prüfauftrag, zur Durchführung der Prüfung, zu Verantwortlichkeiten, zu Fristen und zum Inhalt eines Prüfberichts getroffen. Diese Vereinbarungen sind Grundlage für die Durchführung der Prüfungen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungsvereinbarung (s. § 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII) ist unmittelbare Grundlage der Prüfung. Diese Vereinbarungen verweisen derzeit im Wesentlichen auf die Regelungen im LRV-SH. Weitergehende, individuellere Vereinbarungen werden regelmäßig nicht getroffen, sodass Grundlagen der Prüfung zurzeit die einschlägigen, grundsätzlichen Regelungen des SGB XII und der LRV-SH sind.

Im Zuge einer Prüfung werden die Einhaltung der mit dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Wirtschaftlichkeit zugrunde gelegt.

#### Prüfungsarten

Die Prüfungen werden als Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

##### Qualitätsprüfungen

Die Qualitätsprüfungen können jeweils, abhängig von Art und Umfang der Prüfung, die Erhebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. In der Regel ist aber nur durch die Gesamtbetrachtung aller drei Dimensionen der Qualität eine zutreffende Bewertung der Prüfergebnisse möglich. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die Ergebnisqualität, die Wirkung und Wirksamkeit der Leistung, u.a. auch durch die

Einführung und Weiterentwicklung der Hilfeplanung der Sozialhilfeträger, zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

#### Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Gemäß § 75 Abs. 3 S. 3 SGB XII kann der Sozialhilfeträger die Wirtschaftlichkeit der Leistung prüfen. Es wird dabei geprüft, ob das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 75 Abs. 3 S. 2 und § 76 Abs. 1 S. 3 SGB XII eingehalten wurde. Hiernach müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Da das Wirtschaftlichkeitsgebot schon beim Abschluss der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten ist, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wurde.

Die Prüfungen werden als

- o angemeldete oder unangemeldete **anlassbezogene Prüfung**,
- o als **Regelprüfung**
- o oder auch als **Querschnittsprüfung**

durchgeführt.

Die Prüfungsinstitution stellt ferner eine Zusammenarbeit mit den Behörden nach dem SbSTG und eine Beteiligung bei den aufsichtsrechtlichen Prüfungen (s. § 76 Abs. 3 S. 3 SGB XII und §§19/20 SbSTG) sicher.

### **Umsetzung der Prüfungen**

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden als ein Prozess zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung verstanden. Sie erfolgen kooperativ und beratend auf dem fachlich erforderlichen Niveau.

Die Prozessqualität des Prüfungsverfahrens ist daher durch folgende Merkmale besonders gekennzeichnet:

- fachlich
- kooperativ / beratend
- transparent / nachvollziehbar
- rechtssicher
- akzeptiert
- strukturiert / zielorientiert / prozesshaft / weitestgehend standardisiert
- für die Kommunen möglichst einvernehmlich und einheitlich
- wirtschaftlich
- als lernendes System.

Die Prüfungsverantwortung wird durch die Prüfungsinstitution für den jeweiligen Sozialhilfeträger in kooperativer Zusammenarbeit wahrgenommen.

Die Prüfungsankündigung erfolgte grds. durch die örtl. Sozialhilfeträger. Der örtl. Sozialhilfeträger wird immer am Auftaktgespräch zur Prüfung und am Gespräch über das Prüfungsergebnis beteiligt. Näheres hierzu ist bilateral abzustimmen.

Ein Entwurf für einen Prüfungsbericht wird von der Prüfungsinstitution vor dem mündlichen Erörterungstermin mit dem Leistungserbringer mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger

endabgestimmt und von diesem vor einer Übermittlung an den Leistungserbringer freigegeben.

Die Prüfungen erfolgen im Weiteren auf der Grundlage einer unter allen zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmten **Prüfungsrichtlinie**, die nach Aufbau der Prüfungsinstitution erarbeitet wird.

Ferner werden **einrichtungsbezogene Prüfungsleitfäden** als Handreichung für die Prüfer erstellt. Hierin sollen die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien dargestellt und die spezifischen Prüfungsinhalte festgelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sachverhalte einheitlich erhoben und bewertet werden. Näheres ist in der Prüfungsrichtlinie festzulegen.

Konkretisierende Abstimmungen zu vereinbarten Prüfungen gemäß (Jahres-/Halbjahres-) Prüfungsplanung erfolgen ca. 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsdurchführung zwischen der Prüfungsinstitution und dem örtl. Sozialhilfeträger.

#### **4. Vernetzung, Kooperation, Kommunikation**

Zu folgenden Institutionen wird eine Kooperation verbindlich sichergestellt:

- unmittelbar zuständige örtliche Sozialhilfeträger
- Behörden nach dem SbSTG

Im Weiteren wird eine gute Zusammenarbeit auch mit Dritte, u.a. dem Landesrechnungshof Schleswig – Holstein, angestrebt.

#### **5. Regionale Ausrichtung**

Die Prüfungen werden in einem ausgewogenen Verhältnis in den Kommunen durchgeführt, Verbindliche Vereinbarungen hierzu werden, z.B. in Zielvereinbarungen, getroffen.

#### **6. Jährlicher Prüfungsumfang**

Der LRH schlug in der Vergangenheit vor, jährlich ca. 5 % der Einrichtungen zu prüfen. Dieser Vorschlag basierte allerdings auf den damals bestehenden Rahmenbedingungen. Zum aktuellen Stand wären dieses z.B. im Zuständigkeitsbereich der Kreise 48 Einrichtungen bzw. Dienste (5 % von 965); Hiernach würden die Einrichtungen in der Regel aber nur alle 20 Jahre geprüft. Das ist weder fachlich noch wirtschaftlich vertretbar. Prüfungen könnten dann kaum als Instrument einer kooperativen Qualitätssicherung verstanden werden. Sachgerecht wäre es daher jährliche Prüfung von ca. 20 % der Einrichtungen und Dienste anzustreben, sodass in der Regel alle 5 Jahre eine Prüfung bzw. eine Qualitätssicherungsmaßnahme durchgeführt würde.

Der Umfang der jährlich möglichen Prüfungen ist aber abhängig von den hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Sollte die Höhe der bislang den Kommunen zur Aufgabenerfüllung bereitgestellten Koordinierungsmittel gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AG SGB XII entsprechend angepasst werden, könnte hieraus auch die Prüfinstitution finanziert werden. Der Umfang der Finanzmittel bestimmt dabei die möglichen Personal- und Sachkosten und damit den jährlichen Prüfungsumfang.

## 7. Prüfungsplan

Grundsätzlich stellt der örtliche Sozialhilfeträger intern den Prüfungsbedarf fest und übermittelt diesen an die Prüfungsinstitution.

Es wird in Abstimmung mit den örtlichen Sozialhilfeträgern ein Halbjahres- oder Jahresplan für die Prüfungen vereinbart. Eine Vorabstimmung des Sozialhilfeträgers mit den Aufsichtsbehörden sollte vor dem Erstellen des Prüfplans vor Ort erfolgt sein bzw. wird die Aufsichtsbehörde unmittelbar in die Abstimmung einbezogen. Der Halbjahres- oder Jahresplan sollte im jeweils vorhergehenden Quartal für den Folgezeitraum festgelegt sein. Vereinbarungen hierzu werden mit den Kommunen getroffen.

Sind anlassbezogene Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen notwendig, werden diese kurzfristig außerhalb des Prüfungsplans in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Leistungsträger durchgeführt.

Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Prüfungen und die jeweilige Zahl der Prüfungen pro Kommune werden in einer gemeinsamen Jahresplanung der 15 Kommunen festgelegt. Grundsätzlich wird die Zahl der Prüfungen pro Kommune – in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Prüfungspersonals und der Finanzierung der Prüfungsinstitution – als festes Kontingent vereinbart.

## 8. Organisation und Personalbedarf

Zur Durchführung fachlich angemessener und qualitativ geeigneter Prüfungen sind folgende Anforderungen zu formulieren:

- Schaffung einer zentralen Prüfungsinstitution
- Soweit organisatorisch möglich, unmittelbar räumliche Anbindung an das Vertragsmanagement nach § 75 (3) SGB XII
- Sicherstellung der erforderlichen, fachlich engen Zusammenarbeit mit dem Vertragsmanagement nach § 75 (3) SGB XII
- Bereitstellung erforderlicher Personalressourcen und Finanzmittel

### Organisation

Aus Sicht der Kommunen ist eine gemeinsame Prüfungsinstitution der Kreise und kreisfreien Städte die geeignete Form, um gemeinsam und einheitlich Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen. Nach ersten (Vor-)Abstimmung der kommunalen Ebene wird, nach einer entsprechenden Abwägung der Alternativen, die **Schaffung einer gemeinsamen Prüfinstitution für die örtlichen Sozialhilfeträger aller Kreise und kreisfreien Städte innerhalb der KOSOZ** vorgeschlagen.

Die Realisierung dieser Alternative ist aber von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig. Es bedarf entsprechender Abstimmungsprozesse, insbesondere wegen der rechtlichen Ausgestaltung der Form der Zusammenarbeit und der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit dem Vertragsmanagement.

### Personalbedarf

Aus den Erfahrungen des MSGFG, der örtlichen Sozialhilfeträger und der KOSOZ müssen hohe Anforderungen an die Fachlichkeit des Prüfpersonals formuliert werden. Um ein

regelhaftes, standardisiertes Vorgehen sowie die Möglichkeit einer unverzüglichen Prüfungsdurchführung zu garantieren, ist die Bildung einer ständigen Prüfgruppe unverzichtbar.

Prüfungen im Rahmen der bisherigen Tätigkeiten der Kommunen konnten nur in sehr geringem Umfang und nur bei absoluter Notwendigkeit eines sofortigen Handelns durchgeführt werden. Damit waren bislang – wegen fehlender Personalkapazitäten – nicht akzeptable Verzögerungen bei anderen Tätigkeiten der beteiligten Mitarbeiter/Innen im Vertragsmanagement verbunden.

Für eine angemessene und fachgerechte Durchführung von Prüfungen ist daher weiteres Personal erforderlich, welches mit den derzeitig zur Verfügung stehenden Koordinierungsmitteln nicht finanziert werden kann.

Die konkrete Personalbedarfsberechnung für eine gemeinsame Prüfungsinstitution für die Kreise und kreisfreien Städte ist abhängig von der Anbindung der Prüfungsinstitution sowie der Aufbau- und Ablauforganisation. Aufgrund der möglichen Organisationsform der Institution innerhalb der KOSOZ ist mit zusätzlichen Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten zu rechnen. Ferner führt die erforderliche Vernetzung und Abstimmung insbesondere mit den zuständigen Kommunen als Sozialhilfeträger und Aufsichtsbehörde nach dem SbSTG zu einem zusätzlichen Personalbedarf bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Darüber hinaus ist der Personalbedarf zusätzlich zu berücksichtigen, der sich unmittelbar bei den kreisfreien Städten bzw. der KOSOZ selbst aus der Wahrnehmung des Vertragsmanagement ergibt.

Hinsichtlich der komplexen Anforderungen an die Prüfungen bzw. die Prüfer/Innen sollte die Prüfinstitution multiprofessionell ausgestaltet sein, sodass als Prüfer/Innen die Professionen Betriebswirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik eingesetzt werden sollten.

## 9. Evaluation

Die Ergebnisse der Prüfungen werden jährlich evaluiert. Dabei ist auch eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen. Für die Bewertung der Effekte und Effizienz einer Prüfungstätigkeit sind außerdem bedeutsam:

- Regelhafte und strukturierte Zusammenfassung der Tätigkeiten und Erkenntnisse in einem **Evaluationsbericht**,
- Regelmäßiger Jahresbericht dokumentiert Analyse- und Arbeitsergebnisse,
- Ableitung von Erkenntnissen für das Vertragsmanagement

Neben dem zumindest anfangs zu erstellenden Evaluationsbericht bei Einführung einer regelhaften Prüfungstätigkeit sollte eine jährliche Zusammenfassung der Prüfungserkenntnisse, deren Bewertung und die Darstellung von Ableitungen aus den Prüfungserkenntnissen - bis zum 31. März eines Jahres für das Vorjahr – in einem Jahresbericht erfolgen.

Als Evaluationszeitraum für die Bewertung des Erfolges des Konstruktes der Prüfinstitution sollte eine Zeit von mindestens 3, besser aber 4 – 5 Jahren vorgesehen werden.

## 10. Finanzierung

### Personalkosten

Aufgrund der hohen Anforderungen an die erforderliche Fachlichkeit, die Bedeutung der Tätigkeit, die Bedeutsamkeit bei Kontakten mit Dritten sowie die erhebliche Verantwortlichkeit ist, vorbehaltlich der durchzuführenden Stellenbewertungen, eine Eingruppierung bei A 12/ A 13 bzw. entsprechender Vergütung von Angestellten zu erwarten. Es wird auf entsprechende Tätigkeiten und Eingruppierungen bei anderen Prüftätigkeiten z.B. in den kommunalen Prüfungsämtern und beim Landesrechnungshof verwiesen.

### Sachkosten

Übliche Verwaltungsgemeinkosten und besondere Berücksichtigung von

- Außenprüfungen / Vernetzung mit Dritten (z.B. Reisekosten)
- technischer Ausstattung (Mobilität)
- Qualifizierung, Fortbildung

## 11. Zeitplanung für die Umsetzung

Eine Aufnahme der Planung zur Umsetzung des Konzepts wäre umgehend möglich. Eine Umsetzung könnte, allerdings in Abhängigkeit von der Form des Aufbaus und der erforderlichen Personalgewinnung, kurzfristig erfolgen.

Es ist festzustellen, dass eine vorstehend beschriebene Prüfgruppe nicht besteht, dementsprechend erst zusammengestellt werden und ggf. zu den voraussichtlich noch erforderlichen Zusatzkompetenzen geschult werden müsste.

Nach Entscheidung der für die Umsetzung verantwortlichen Gremien und Institutionen sowie der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel kann eine strukturierte Prüfungstätigkeit einige Monate nach dem Aufbau des Prüfteams aufgenommen werden. Eine entsprechende Zeit ist für die Akquise der neuen Mitarbeiter/Innen sowie eine erste Orientierung (u.a. Einarbeitung, Erstellung der Prüfrichtlinie, Priorisierung, fachliche Ausgestaltung der Abläufe, Abstimmung mit Dritten) zu berücksichtigen. Sollte sich die Prüfgruppe aus dem Personalbestand der KOSOZ sowie der bislang im Vertragsmanagement der kreisfreien Städte tätigen Mitarbeiter/Innen gewinnen lassen, könnte sich die Einarbeitungszeit verkürzen lassen.

Builage 3



## **Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

**auf der Grundlage des gemeinsamen Konzeptes  
zur Umsetzung von Qualitäts- und  
Wirtschaftlichkeitsprüfungen  
nach §§ 75/76 SGB XII  
der kreisfreien Städte und Kreise  
in Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2014**



**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>03</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen</b>	<b>03</b>
<b>3. Ziele</b>	<b>04</b>
<b>4. Prüfungen</b>	<b>04</b>
<b>4.1 Umsetzung der Prüfungen</b>	<b>05</b>
<b>4.2 Prüfbericht</b>	<b>05</b>
<b>5. Jährlicher Prüfungsumfang</b>	<b>06</b>
<b>6. Prüfungsplan</b>	<b>06</b>
<b>7. Organisation / Personal</b>	<b>07</b>
<b>8. Evaluation</b>	<b>07</b>

**Verantwortlich:**

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
und  
Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein

## 1. Einleitung

Aufbauend auf dem gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig- Holstein sowie zum Aufbau und zur Umsetzung einer Struktur zur Prüfung durch die Sozialhilfeträger im Bereich der ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe vom 24.06.2014 wird mit dieser Ausarbeitung die inhaltliche Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen konkretisiert.

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich in einem beratenden und kooperativen Prozess. Ziel ist der Aufbau einer regelmäßigen Kommunikation mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, um im Sinne der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedarfe die Qualität der Leistungserbringung in gemeinsamer Verantwortung stetig weiterzuentwickeln sowie auf einem hohen fachlichen Niveau - aber wirtschaftlich und nachhaltig erbracht - sicher zu stellen.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des § 9 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs.1 SGB XII (LRV-SH) sowie der Nr. 6 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV\_SH).

Das Konzept und deren Umsetzung anhand einer Prüfrichtlinie basieren auf § 75 Abs.3 SGB XII. Nach Satz 1 Nr. 3 schließen die Träger der Einrichtungen und der Sozialhilfe eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung. Nach Satz 2 kann der Träger der Sozialhilfe prüfen.

Im Landesrahmenvertrag (LRV- SH) einschließlich der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) sind Inhalte und Prozesse der Prüfungen und weitere Rahmenbedingungen vereinbart worden. Im Wesentlichen wurden Vereinbarungen zum Prüfauftrag, zur Durchführung der Prüfung, zu Verantwortlichkeiten, zu Fristen und zum Inhalt eines Prüfberichtes getroffen. Diese Vereinbarungen sind Grundlage für die Durchführung der Prüfungen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 Nr.3 SGB XII ist die unmittelbare Grundlage der Prüfung. Diese Vereinbarungen verweisen derzeit im Wesentlichen auf die Regelungen im LRV-SH. Weitergehende, individuellere Regelungen wurden nicht getroffen, sodass Grundlagen der Prüfung zurzeit die einschlägigen, grundsätzlichen Regelungen des SGB XII und LRV-SH sind.

Grundlegender Maßstab für die Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ist die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der individuellen Leistungsvereinbarungen. Insoweit ist zu prüfen, ob der Einrichtungsträger seinen Verpflichtungen in geeigneter Weise nachkommt.

Die Prüfungen beziehen sich auf alle Einrichtungstypen insbesondere auf die, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz unterliegen wie Leistungen des ambulant betreutes Wohnens, zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

Gegenstände der Prüfungen sind die Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualität sowie die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung. Die Prüfung der Ergebnisqualität bezieht sich in diesem Kontext auf die Gesamtheit der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung während die Prüfung der Ergebnisqualität mit ihrer Wirkung im Einzelfall der individuellen Teilhabeplanung obliegt.

### 3. Ziele

- Je nach Prüfauftrag ist festzustellen, ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und gegebenenfalls die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht werden.
- Der Bedarf der Menschen mit Behinderung mit einem entsprechenden Leistungsanspruch wird in der vereinbarten Qualität sichergestellt ebenso wie die vereinbarungsgemäße Verwendung öffentlicher Finanzmittel durch wirtschaftliche Betriebsführung.
- Die bei den Prüfungen gewonnenen Erfahrungen werden in der Folge zu einer Erhöhung der Qualität sowohl bei der Leistungserbringung als auch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen führen.
- Die Festlegung von Standards und die Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen führen zu einer einheitlichen, qualitätsgesicherten Vorgehensweise.
- Regelmäßige Prüfungen im Rahmen eines partnerschaftlichen und kooperativen Dialogs führen zu mehr Transparenz und einem qualifizierten und systematischen Fachaustausch über die Qualität und Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- Die Qualitätssicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen unterstützt die individuelle Teilhabeplanung im Sinne einer prozesshaften und zielorientierten Leistungserbringung.

### 4. Prüfungen

Die Prüfungen werden als Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt.

Qualitätsprüfungen können jeweils abhängig von Art und Umfang der Prüfung, die Erhebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Es wird geprüft, inwieweit die vertraglich individuell vereinbarten fachlichen und qualitativen Ressourcen vorgehalten und die Leistungen nach professionellen, fachlich anerkannten Standards erbracht wurden. In der Regel wird nur durch die Gesamtbetrachtung aller drei Dimensionen eine zutreffende Bewertung der Prüfergebnisse möglich sein.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne der §§ 75 Abs. 3 Satz 3 und 76 Abs. 3 Satz 1 SBG XII sind eine nachgelagerte Erfolgskontrolle zur Feststellung, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit erbracht worden sind. Da das Wirtschaftlichkeitsgebot schon bei Abschluss der Vereinbarungen zu beachten ist, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wurde.

Die Prüfungen werden als

- Regelprüfung,
- angemeldete oder unangemeldete, anlassbezogene Prüfung
- Querschnittsprüfung

durchgeführt. Es wird eine Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und eine Beteiligung bei den aufsichtsrechtlichen Prüfungen nach § 76 Abs.3.Satz 3 SGB XII und §§ 19/20 SbStG sichergestellt, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

#### 4.1 Umsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen werden als Prozess zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und als lernendes System verstanden. Die Durchführung ist durch Merkmale wie kooperativ und beratend, transparent, standardisiert und strukturiert sowie nachvollziehbar gekennzeichnet.

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden durch die gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und Kreise durchgeführt.

Die Koordinierungsstelle der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) als Beauftragte der Kreise oder der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe unmittelbar teilen dem Leistungserbringer den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Dabei wird auch mitgeteilt, wer mit der Prüfung beauftragt ist. Bei Hinweisen auf Gefährdung von Personen oder gravierenden Leistungsmängeln ist der Leistungsträger zur sofortigen Prüfung ohne Einhaltung der Fristen berechtigt.

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe nimmt auf Wunsch am Auftaktgespräch teil.

Nach Beendigung der Prüfung informieren die Prüfer den Leistungserbringer in einem Abschlussgespräch mündlich über die wesentlichen Prüfergebnisse. In diesem Kontext erfolgt eine Beratung des Leistungserbringers zu Möglichkeiten, die Qualität der Leistungserbringung in den mit Mängeln behafteten Bereichen zu erhöhen mit dem Ziel zukünftig im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Qualität der Leistungserbringung vereinbarungsgemäß und wirtschaftlich sicher zu stellen.

#### 4.2 Prüfbericht

In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch der schriftliche Prüfbericht erstellt, mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt und dem Leistungserbringer zugeleitet.

Der Prüfbericht beinhaltet

- den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum
- die Namen der Prüfer/innen
- den Ablauf der Prüfung
- die einbezogenen Unterlagen
- die Ergebnisse der Prüfung
- die Gesamtbeurteilung.

Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfberichtes. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten der Einrichtung/des Dienstes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Einzelheiten der Prüfungen regelt eine unter den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgestimmte Prüfrichtlinie. Diese wird im Zusammenhang mit dem Aufbau der gemeinsamen Prüfinstitution prozessbegleitend erstellt, nach Bedarf einrichtungstypenspezifisch ausdifferenziert und stetig weiterentwickelt.

Die Arbeitsergebnisse und Auswertungen der Prüfungen eines Jahres werden jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres in einem Jahresbericht zusammengestellt. Die Inhalte des Berichtes, sowie die daraus gegebenenfalls folgenden Ableitungen für das Vertragsmanagement und/oder für die individuelle Teilhabeplanung werden in einem gemeinsamen Dialog mit allen Kommunen besprochen. Damit wird die Arbeit der Prüforganisation auf stetige Entwicklung ausgerichtet und prozesshaft gestaltet.

Die Ergebnisse des Jahresberichtes fließen in den Evaluationsbericht ein.

## **5. Jährlicher Prüfungsumfang**

Der Umfang der Finanzmittel bestimmt die Personal- und Sachkosten und damit den jährlichen Prüfungsumfang. Sachgerecht wäre eine jährliche Prüfung von ca. 20 % der Einrichtungen und Dienste, so dass in der Regel alle 5 Jahre eine Prüfung bzw. eine Qualitätssicherungsmaßnahme durchgeführt würde.

## **6. Prüfungsplan**

Grundsätzlich stellt der örtliche Träger der Sozialhilfe, den Prüfungsbedarf fest und stimmt diesen, soweit relevant, mit der örtlichen Aufsichtsbehörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ab.

Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Prüfungen und die jeweilige Anzahl der Prüfungen pro Kreis/kreisfreier Stadt werden als gemeinsame Jahresplanung (Prüfungsplan) im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit allen örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe festgelegt.

Zur Vorbereitung für den dazu erforderlichen Abstimmungsprozess werden die Bedarfe der örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 01.10. eines jeden Jahres der gemeinsamen Prüfinstitution mitgeteilt.

Sind kurzfristige, anlassbezogene Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen notwendig, werden diese zeitnah außerhalb des Prüfungsplans in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt.

## 7. Organisation / Personal

Es besteht eine gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und der Kreise. Diese nimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Prüfungsaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) zentral wahr.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die erforderliche Fachlichkeit, die Bedeutung der Tätigkeit, die Bedeutsamkeit bei Kontakten mit Dritten sowie die erhebliche Verantwortlichkeit an die Prüfungen bzw. die PrüferInnen wird die Prüfinstitution multiprofessionell ausgestaltet sein, sodass als PrüferInnen im Wesentlichen MitarbeiterInnen der Professionen Betriebswirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik eingesetzt werden. Eine ständige Weiterqualifizierung ist anzustreben.

## 8. Evaluation

Die Ergebnisse der Prüfungen werden jährlich evaluiert und in einem Evaluationsbericht öffentlich zugänglich gemacht.

Der Bericht umfasst insbesondere Aspekte zu

- Anzahl, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Zusammenarbeit mit Dritten
- Inhaltliche Erkenntnisse aus den Jahresberichten, zum Beispiel zur prozesshaften Weiterentwicklung der Prüfrichtlinie, des Vertragsmanagements und der Teilhabe-/Hilfeplanung

Kiel, den 06.07.2016



## NIEDERSCHRIFT

### Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 15.09.2016
<b>Sitzungsbeginn:</b>	17:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:25 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungssaal 2

---

#### Vorsitz

Kaminski , Ulrich

#### reguläre Mitglieder

Schulz , Thorsten

Fleischer , Bernhard

Jürgensen , Melanie

Kaufmann , Ralf

Khuen-Rauter , Ulrike

Meyer , Sabine

nicht anwesend

Mues , Sabine

Nielsen , Beate

Rooswinkel-Weiß , Sina Marie

nicht anwesend

Schlömer , Christian

Skowron , Peter

nicht anwesend

Strathmann , Lukas

nicht anwesend

#### stellvertretende Mitglieder

Rempe , Gudrun

nicht anwesend

Weiß , Wolfgang

nicht anwesend

Ackermann , Torben

nicht anwesend

Bergt , Volker

Born , Ulf

nicht anwesend

Bruns , Alexandra

nicht anwesend

Conrad , Cornelia

nicht anwesend

Harders , Martin

nicht anwesend

Köller , Horst

Paysen , Eicke

nicht anwesend

Schunck Dr., Michael

entschuldigt

von Milczewski Dr., Christine

Wensierski , Konstantinos

### **Verwaltung**

Dr. Fisch-Kohl, Claudia

Jeske-Paasch , Susanne

Kempe-Waedt, Silvia (Gleichstellungsbeauftragte)

Fisch-Kohl Dr., Claudia

Radant , Uwe

Schliszio , Katrin

Schröder , Max-Detlef

Völker , Michael (Kreisbeauftragter f. Menschen mit Beh.)

Wolf, Michael

### **Politik**

Kock , Jutta

entschuldigt

Last , Hans-Werner

nicht anwesend

### **Weitere Sitzungsteilnehmer**

Dr. Diestelkamp, Achim (Praxis ohne Grenzen)

Meyn, Regina (Praxis ohne Grenzen)

Seibert, Gerhard (Geschäftsführer Jobcenter Rendsburg-Eckernförde)

Vorbau, Claudia (Controllerin Jobcenter Rendsburg-Eckernförde)



## Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.07.2016
3. Erfahrungsbericht der Praxis ohne Grenzen über das Projekt "Kontrazeption"
4. Antrag der !Via auf Gewährung eines Zuschusses für 2016 zur Integration von Migrantinnen VO/2016/910
5. Tätigkeitsbericht 2015 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein VO/2016/909
6. Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2016: Teilprojekt Gesundheit VO/2016/921
7. Bericht des Jobcenters Kreis Rendsburg-Eckernförde
8. Bericht der Verwaltung
9. Verschiedenes

## Protokoll:

---

### zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

---

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses und begrüßt die Anwesenden sowie die Gäste und weist darauf hin, dass sich der Kreissenorenbeirat und Herr Dr. Schunck für die heutige Sitzung abgemeldet haben.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass für die heutige Sitzung eine Tischvorlage zum Thema „Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem zehnten Kapitel des SGB XII“ vorliegt.

Des Weiteren schlägt der Vorsitzende vor, die Tischvorlage als TOP 8 zu behandeln und den unter TOP 8 vorgesehenen Punkt „Bericht der Verwaltung“ unter TOP 9 „Verschiedenes“ mit zu behandeln.

Damit ergibt sich ab TOP 8 eine Änderung wie folgt:

8. Entwurf des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem zehnten Kapitel des SGB XII VO/2016/951
9. Bericht der Verwaltung / Verschiedenes

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt diese Änderung einstimmig.

---

### zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.07.2016

---

Die Niederschrift über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 07.07.2016 wird einstimmig genehmigt.

---

### zu 3      **Erfahrungsbericht der Praxis ohne Grenzen über das Projekt "Kontrazeption"**

---

Der Vorsitzende begrüßt Dr. Diestelkamp und Frau Meyn vom Leitungsteam der Praxis ohne Grenzen, die in der heutigen Sitzung über das Projekt „Kontrazeption“ berichten.

Herr Dr. Diestelkamp berichtet, dass Anfang 2015 Gespräche mit Gynäkologen, Beratungsstellen und Sozialen Diensten stattfanden. Hier wurde ein großer Bedarf festgestellt, zumal 50 % der Sozialleistungsbezieher des Kreises in Rendsburg leben. Am 01.07.2015 begann eine räumliche Einschränkung auf die Stadt Rendsburg und die umliegenden Ämter, das Angebot wurde auf Sterilisation, Spiralen, 3-Monats-spritzen und Hormonimplantate beschränkt. Nach der Zusage der finanziellen Unterstützung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie nach Auswertung der Zahlen der ersten sechs Monate wurde das Projekt erweitert: Seit dem 01.01.2016 gilt das Angebot für das gesamte Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde, das Angebot wurde um die „Pille“ erweitert, so dass das Angebot nun alle empfängnisverhütenden Maßnahmen umfasst.

Frau Meyn gibt einen Überblick über das finanzierte Angebot im 2. Halbjahr 2015:

- 1 x Hormonimplantat
- 7 x 3-Monatsspritzen
- 1 x Sterilisation
- 4 x Spirale

Im Zeitraum von Januar bis August 2016 wurden folgende Angebote finanziert:

- 8 x 3-Monatsspritzen
- 14 x die „Pille“
- 26 x Spiralen
- 9 Sterilisationen (davon zwei Männer)

Frau Meyn erläutert, dass es sehr erfreulich ist, dass überwiegend nachhaltig wirkende Maßnahmen nachgefragt werden, wie z. B. Sterilisation und die Spirale. In diesem Jahr fiel die Zunahme der Inanspruchnahme durch Flüchtlinge auf, die ca. 50 % der Maßnahmen betreffen.

Sowohl Deutsche und auch Flüchtlingsfrauen wollen oft wegen der ungewissen Lebenssituation/Familiensituation vorerst keine weiteren Kinder.

Herr Dr. Diestelkamp hat die Zahlen mit denen aus Flensburg verglichen und festgestellt, dass in Rendsburg bereits nach sieben Monaten die gleiche Anzahl von Spiralen und Sterilisationen erreicht wurde wie in Flensburg in einem ganzen Jahr.

Weiterhin erläutert Herr Dr. Diestelkamp, dass das Engagement der Praxis ohne Grenzen außerhalb des Projekts „Kontrazeption“ groß ist und weist darauf hin, dass auch anderen Frauen in Not geholfen wird, z. B. durch Kostenübernahme einer Kaiserschnittsentbindung; Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, Kostenübernahme einer Schwangerschaftsvorsorge sowie die Kostenübernahme für die Geburt.

Dies ist nur ein Teil der Aktivitäten der Praxis ohne Grenzen. Die Hauptaufgabe besteht nach wie vor in der Betreuung von Patienten ohne Krankenversicherung.

Herr Dr. Diestelkamp und Frau Meyn bedanken sich beim Ausschuss für die Unterstützung des Projekts „Kontrazeption“, und merken an, dass ohne diese finanzielle Unterstützung das Projekt nicht fortzusetzen wäre.

---

**zu 4      Antrag der !Via auf Gewährung eines Zuschusses für      VO/2016/910  
2016 zur Integration von Migrantinnen**

---

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Beschlussformulierung verkehrt ist und geändert werden muss.

Ferner gibt der Vorsitzende den Hinweis, dass seiner Meinung nach nur Projekte gefördert werden sollten, die nicht die laufenden Kosten betreffen.

Herr Schulz hält den Antrag für förderungsfähig und den Förderbedarf in Höhe von 10.000,-- Euro gerechtfertigt, da viele Frauen unter häuslicher Gewalt leiden und diesen Frauen empfohlen wird, sich an den Verein !Via zu wenden. Herr Schulz teilt mit, dass die CDU-Kreistagsfraktion dem Antrag zustimmen möchte.

Frau Jürgensen schließt sich der Meinung von Herrn Schulz an. Die SSW-Kreistagsfraktion hält den Antrag der !Via ebenfalls für förderungsfähig, insbesondere bedingt durch das erhöhte Flüchtlingsaufkommen. Es fehlen noch viele Beratungsstellen. Aus diesem Grunde schlägt Frau Jürgensen vor, dass der Zuschuss aus dem Integrationstopf gewährt werden sollte und weist ebenfalls darauf hin, dass die Beschlussformulierung geändert werden muss.

Frau Khuen-Rauter befürwortet den Antrag ebenfalls.

Herr Schulz weist darauf hin, dass im Haushalt noch rund 26.000,-- Euro zur Verfügung stehen und schlägt vor, einem geänderten Antrag zuzustimmen.

**Der Vorsitzende schlägt folgenden geänderten Beschlussvorschlag vor:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, aus den für Integration zur Verfügung stehenden Finanzmitteln einen Zuschuss für 2016 an den Verein !Via in Höhe von 10.000,-- Euro für die Beratung von geflüchteten Frauen zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem geänderten Beschlussvorschlag einstimmig zu.

---

**zu 5      Tätigkeitsbericht 2015 der Bürgerbeauftragten  
Für soziale Angelegenheiten des Landes  
Schleswig-Holstein**

---

**VO/2016/909**

Frau Jeske-Paasch verweist auf die Mitteilungsvorlage und erläutert diese.

Auf Nachfrage erklärt Frau Jeske-Paasch, dass es seitens der Bürgerbeauftragten für den Kreis Rendsburg-Eckernförde keine Negativmeldungen gibt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass er im Landeshaus Frau el Samadoni persönlich zu ihrem Tätigkeitsbericht gehört hat. In mindestens zwei Kreisen sind erforderliche Schulbegleitungen nicht bzw. kaum noch finanziert und mit nicht nachvollziehbaren Begründungen abgelehnt worden. Es seien 80 Petitionen anhängig.

Der Vorsitzende ist froh und stolz, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht in diesem Zusammenhang genannt worden ist und der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung hier offensichtlich ein anderer sei. Dafür dankt er den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt Kenntnis.

---

**zu 6      Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteini-  
schen Kreise - Bericht 2016:  
Teilprojekt Gesundheit**

---

**VO/2016/921**

Frau Dr. Fisch-Kohl erläutert den Benchmarkingbericht.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt Kenntnis.

---

**zu 7      Bericht des Jobcenters Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Der Vorsitzende begrüßt Frau Vorbau und Herrn Seibert vom Jobcenter, die die beigefügte Präsentation erläutern. Es schließt sich eine ausführliche Diskussion zu den besonderen Herausforderungen der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen im Jobcenter an.



Vortrag Jobcenter.pdf

---

**zu 8**      **Entwurf des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem zehnten Kapitel des SGB XII**      **VO/2016/951**

---

Frau Jeske-Paasch erläutert die Beschlussvorlage.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem zehnten Kapitel des SGB XII zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Sozial- und Gesundheitsbeschluss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu..

---

**zu 9**      **Bericht der Verwaltung / Verschiedenes**

---

**FIM – Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen**

Herr Radant berichtet über das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlings-integrationsmaßnahmen (FIM). Die Unterlagen hierzu sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

***Hinweis:*** Die beigefügte Anlage wurde auf den Seiten 4 und 9 geringfügig geändert. Ich bitte um Beachtung, da die in der Sitzung verteilte Ausfertigung diese Änderungen noch nicht enthalten hat!



FIM - Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.pdf

**Demographiebeauftragte des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Frau Jeske-Paasch berichtet, dass die Demographiebeauftragte den Kreis Rendsburg-Eckernförde verlassen hat. Die Stelle wurde zwischenzeitlich erneut ausgeschrieben, eine Neubesetzung soll schnellstmöglich erfolgen.

**Zuwendungsantrag 2017 der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. für ambulante Suchtberatung und dezentrale Psychiatrie**

Herr Schröder berichtet, dass ein Antrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. über eine Zuschusserhöhung über 30.000,-- Euro eingegangen ist. Dieser Antrag wird in der nächsten Ausschusssitzung am 17.11.2016 auf der Tagesordnung stehen.

**Interkulturelle Woche 2016**

Herr Kaufmann bedankt sich nochmals für die finanzielle Unterstützung zur Erstellung der Broschüre zur Interkulturellen Woche 2016, die den Ausschussmitgliedern heute zur Kenntnis überreicht wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Beteiligten und schließt die Sitzung um 19.25 Uhr.

gez. Ulrich Kaminski  
Vorsitz

gez. Katrin Schliszio  
Protokollführung